

Tab. 3: Grundsätzlicher Aufbau und Gliederung von EU – Normen für Obst und Gemüse

Gliederung	Inhalte	
I	<b>Begriffsbestimmung des normenpflichtigen Produkts</b> einschl. der botanischen Bezeichnung und Verwendungszweck (Frischmarkt)	
II	<b>Bestimmungen betreffend die Güteeigenschaften</b> (nach der Aufbereitung)	
	A	Mindesteigenschaften wie z.B.: <ul style="list-style-type: none"> <li>• ganz</li> <li>• gesund</li> <li>• sauber, praktisch frei von sichtbaren Fremdstoffen</li> <li>• praktisch frei von Schädlingen</li> <li>• praktisch frei von Schäden durch Schädlinge</li> <li>• frei von anomaler Feuchtigkeit</li> <li>• frei von fremden Geruch / Geschmack</li> <li>• reif bzw. frisch</li> </ul>
B	Klasseneinteilung <ul style="list-style-type: none"> <li>• Klasse Extra (nur bei wenigen Arten wie Spargel, Äpfel, Pfirsiche) Produkte von höchster Qualität</li> <li>• Klasse I Produkte von guter Qualität mit sortentypischer Ausprägung</li> <li>• Klasse II Produkte, die verkehrsfähig sind, aber nicht den höheren Klassen entsprechen</li> </ul>	
III	<b>Bestimmungen betreffend die Größensortierung</b>	
IV	<b>Bestimmungen betreffend die Toleranzen</b> Güte- und Größentoleranzen sind in jedem Packstück für Erzeugnisse gültig, die nicht den Anforderungen der angegebenen Klasse gehören.	
	A	Gütetoleranzen <ul style="list-style-type: none"> <li>• Klasse Extra i. d. R. 5% nach Anzahl oder Gewicht, die nicht den Eigenschaften der Klasse entsprechen, die aber denen der Klasse I – in Ausnahmefällen einschl. der Toleranzen der Klasse I - genügen</li> <li>• Klasse I i. d. R. 10% nach Anzahl oder Gewicht, die nicht den Eigenschaften der Klasse entsprechen, die aber denen der Klasse II – in Ausnahmefällen einschl. der Toleranzen der Klasse II - genügen</li> <li>• Klasse II i. d. R. 10% nach Anzahl oder Gewicht, die weder den Eigenschaften der Klasse noch den Mindesteigenschaften entsprechen; ausgenommen sind jedoch Erzeugnisse mit Fäulnisbedarf oder anderen Mängeln, die sie zum Verzehr ungeeignet machen.</li> </ul>
B	Größentoleranzen In der Regel 10% nach Anzahl oder Gewicht	
V	<b>Bestimmungen betreffend die Aufmachung</b>	
	A	Gleichmäßigkeit Der Inhalt jedes Packstückes muss i. d. R. einheitlich sein und darf nur Produkte gleichen Ursprungs, gleicher Sorte, gleicher Güte und gleicher Größe enthalten

Gliederung	Inhalte	
	B	Verpackung Die Produkte müssen so verpackt sein, dass sie angemessen geschützt sind. Das im Inneren verwendete Material muss neu, sauber und so beschaffen sein, dass es keine äußeren und inneren Veränderungen hervorrufen kann.
	C	Aufmachung Zum Beispiel Abpackung empfindlicher Früchte in Lagen
<b>VI</b>	<b>Bestimmungen betreffend die Kennzeichnung</b>	
	A	Identifizierung i. d. R.: Name und Abpacker des Packstückes (Ausnahmen gegeben)
	B	Art des Erzeugnisses ggf. Sorte und / oder Handelstyps
	C	Ursprung des Erzeugnisses Ursprungs (Erzeugungs-) land; ggf. Anbaugebiet oder örtliche Bezeichnung
	D	Handelsmerkmale <ul style="list-style-type: none"> <li>• Klasse</li> <li>• Größe / Stückzahl</li> </ul>
	E	Amtlicher Kontrollstempel (wahlfrei)